

# Amtsblatt für die Stadt Göttingen

12. Jahrgang	Göttingen, den 25.03.2011	Nr. 4
--------------	---------------------------	-------

<b>Nr.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
15.	3. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Schwülme	27
16.	Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 29, 1. Änderung „Gewerbegebiet Siekanger (GVZ)“ Frühzeitige Beteiligung	27
17.	Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 11, 4. Änderung, „Industriestraße“ sowie Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) - Satzungsbeschluss für den vorbenannten Bebauungsplan - Satzungsbeschluss für die vorbenannte ÖBV Rückwirkende Bekanntmachung	30
18.	Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 20, 2. Änderung, „Westlich des Siekweges“ sowie Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) - Satzungsbeschluss für den vorbenannten Bebauungsplan - Satzungsbeschluss für die vorbenannte ÖBV Rückwirkende Bekanntmachung	32
19.	Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Göttingen für den Bebauungsplan Göttingen Nr. 32, 5. Änderung, „Ehemalige Lüttichkaserne“	34
20.	Bebauungsplan Göttingen-Weende Nr. 56, TP 1 „Nördlich der Friedrich-Ebert- Straße“ - Auslegungsbeschluss	36

## 15.

**3. ÄNDERUNG  
DER SATZUNG DES  
UNTERHALTUNGSVERBANDES SCHWÜLME**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11. Februar 2011 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 21 Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Schwülme vom 12.04.1996 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.03.2005 erhält folgende Fassung:

Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ist der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin gehindert seine/ihre Tätigkeit auszuüben, so geht nach Ablauf von sechs Wochen die Aufwandsentschädigung auf den stellvertretenden Vorstandsvorsteher/die stellvertretende Vorstandsvorsteherin über.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2011 in Kraft.

Uslar, 11.02.2011

Daske  
Verbandsvorsteherin

## 16.

**BEBAUUNGSPLAN  
GÖTTINGEN – GRONE  
NR. 29, 1. ÄNDERUNG, „GEWERBEGEBIET  
SIEKANGER (GVZ)“**

**FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG**

**Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich wird im Norden durch die ICE-Trasse nach Kassel begrenzt. Im Osten grenzen die Kleingartenkolonien „Leineberg-West“ und „Hagenblick“ direkt an den Planbereich.

Im Süden bildet der Siekgraben, der gleichzeitig die Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Rosdorf darstellt die Grenze des Planbereiches.

Die westliche Grenze bildet die Siekhöhenallee (K36); die die verkehrliche Haupteinfahrt des Gebietes übernehmen wird.

**Ziele und Zwecke der Planung:**

- Die Fläche soll weiterhin als Gewerbegebiet mit logistischem Schwerpunkt entwickelt werden. Sie ist als Ergänzung des nordöstlich gelegenen Güterverkehrszentrums (GVZ) gedacht. Im Rahmen der 1. Änderung sollen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Projektes zusätzliche, gewerblich nutzbare, Flächen festgesetzt werden.
- Gemäß Einzelhandelskonzept der Stadt Göttingen handelt es sich bei diesem Gewerbegebiet um keinen Standort zur Entwicklung von Einzelhandel. Dieser soll deshalb im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
- Festsetzung eines Industriegebietes (GI) gemäß § 9 BauNVO.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplanentwurf für den beschriebenen Bereich noch nicht endgültig vorliegt. Es kann ein Plan mit der Darstellung des Geltungsbereiches eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird hierfür die "Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit" an der Bauleitplanung wie folgt durchgeführt:

**Öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Die beabsichtigten Planungen werden vom **28.03.2011 bis 08.04.2011** im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, Anschlagtafel 11. Stock, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Die Darlegung dient als Information.

**Anhörung:**

Es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Erörterung der allgemeinen Planungsziele gegeben, **am Donnerstag, den 07.04.2011 um 17.00 Uhr in Raum 1118** des Neuen Rathauses, Hiroshimaplatz 1-4.

Die vorbenannten Schritte dieser frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung) ersetzen nicht die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes. Diese erfolgt später während des Aufstellungsverfahrens in der üblichen Art und Weise. Die Öffentlichkeit kann somit wie bisher Anregungen während der öffentlichen Auslegung vorbringen.

Innerhalb der Sprechzeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich in den Zimmern 1110 bis 1114 im Neuen Rathaus der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen zu der Planung äußern. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1  
BauGB erfolgt durch gesonderten Schriftsatz.

**Nachgefügt, nicht maßstablicher Übersichts-  
plan dient der Orientierung.**



## **Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 29, 1. Änderung „Gewerbegebiet Siekanger (GVZ)“**



Übersichtsplan Geltungsbereich - ohne Maßstab

17.

**BEBAUUNGSPLAN  
GÖTTINGEN-GRONE NR. 11, 4. ÄNDERUNG,  
"INDUSTRIESTRAÙE" SOWIE ÖRTLICHE  
BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (ÖBV)**

**-SATZUNGSBESCHLUSS  
FÜR DEN VORBENANNTEN BEBAUUNGSPLAN**

**-SATZUNGSBESCHLUSS  
FÜR DIE VORBENANNTE ÖBV**

**RÜCKWIRKENDE BEKANNTMACHUNG**

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 den Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 11, 4. Änderung, „IndustriestraÙe“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit seiner Begründung beschlossen.

Ferner wurde die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) zum Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 11, 4. Änderung, „IndustriestraÙe“ als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die IndustriestraÙe, im Westen durch die Martin-Luther-StraÙe, im Norden durch das Betriebsgelände südlich der Firma PEGU-FORM sowie den in Ost-West-Richtung verlaufenden „Flötergraben“ und im Osten durch die Rudolf-Winkel-StraÙe begrenzt.

**DER VORSTEHENDE BEBAUUNGSPLAN WIRD  
HIERMIT BEKANNT GEMACHT; ER TRITT  
RÜCKWIRKEND ZUM ZEITPUNKT DER ERSTEN  
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT FÜR DIE  
STADT GÖTTINGEN VOM 20.11.2009  
(AMTSBLATT VOM 20.11.2009, SEITE 204) IN  
KRAFT.**

Der Plan einschließlich seiner Begründung kann ab sofort bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 11.Stock, innerhalb der Sprechzeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Zimmern 1110-1114 eingesehen und fachkundiger Rat in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Göttingen geltend gemacht werden. Dies

gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214, Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Göttingen, den 21.03.2011

Meyer  
**Oberbürgermeister**

**L.S.**

**Nachgefügt, nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.**



**BEBAUUNGSPLAN  
GÖTTINGEN – GRONE NR. 11, 4. ÄNDERUNG  
„INDUSTRIESTRAÙE“**



18.

**BEBAUUNGSPLAN  
GÖTTINGEN-GRONE NR.20, 2. ÄNDERUNG,  
"WESTLICH DES SIEKWEGES" SOWIE  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER  
GESTALTUNG (ÖBV)**

**-SATZUNGSBESCHLUSS  
FÜR DEN VORBENANNTEN BEBAUUNGSPLAN**

**-SATZUNGSBESCHLUSS  
FÜR DIE VORBENANNTTE ÖBV**

**RÜCKWIRKENDE BEKANNTMACHUNG**

Der Rat der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2011 den Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 20, 2. Änderung, „Westlich des Siekweges“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit seiner Begründung beschlossen.

Ferner wurde die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) zum Bebauungsplan Göttingen-Grone Nr. 20, 2. Änderung, „Westlich des Siekweges“ als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung des Urplans. Im Westen und Norden werden die Plangrenzen an die heutige Situation angepasst (Furstücksgrenzen, Straßenflächen, Bebauung). Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Siekhöhenallee, im Norden durch die Kasseler Landstraße und im Osten durch den Siekweg begrenzt. Die südliche Grenze ist eine gedachte Verlängerung der Harzstraße in westliche Richtung zwischen Siekweg und der Siekhöhenallee. Vom künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Flurstücke der Flur 6,

65/76, der Flur 7, 57/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 57/9, 57/11, 69/2, 69/1, 70/2, 73, 74/4, 70/1, 164, 166 und der Flur 8, 356/7 der Gemarkung Grone berührt.

**DER VORSTEHENDE BEBAUUNGSPLAN WIRD  
HIERMIT BEKANNT GEMACHT; ER TRITT  
RÜCKWIRKEND ZUM ZEITPUNKT DER ERSTEN  
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT FÜR DIE  
STADT GÖTTINGEN VOM 5.2.2009 (AMTSBLATT  
VOM 5.2.2009, SEITE 20) IN KRAFT.**

Der Plan einschließlich seiner Begründung kann ab sofort bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 11.Stock, innerhalb der Sprechzeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Zimmern 1110-1114 eingesehen und fachkundiger Rat in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Göttingen geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214, Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Göttingen, den 21.03.2011

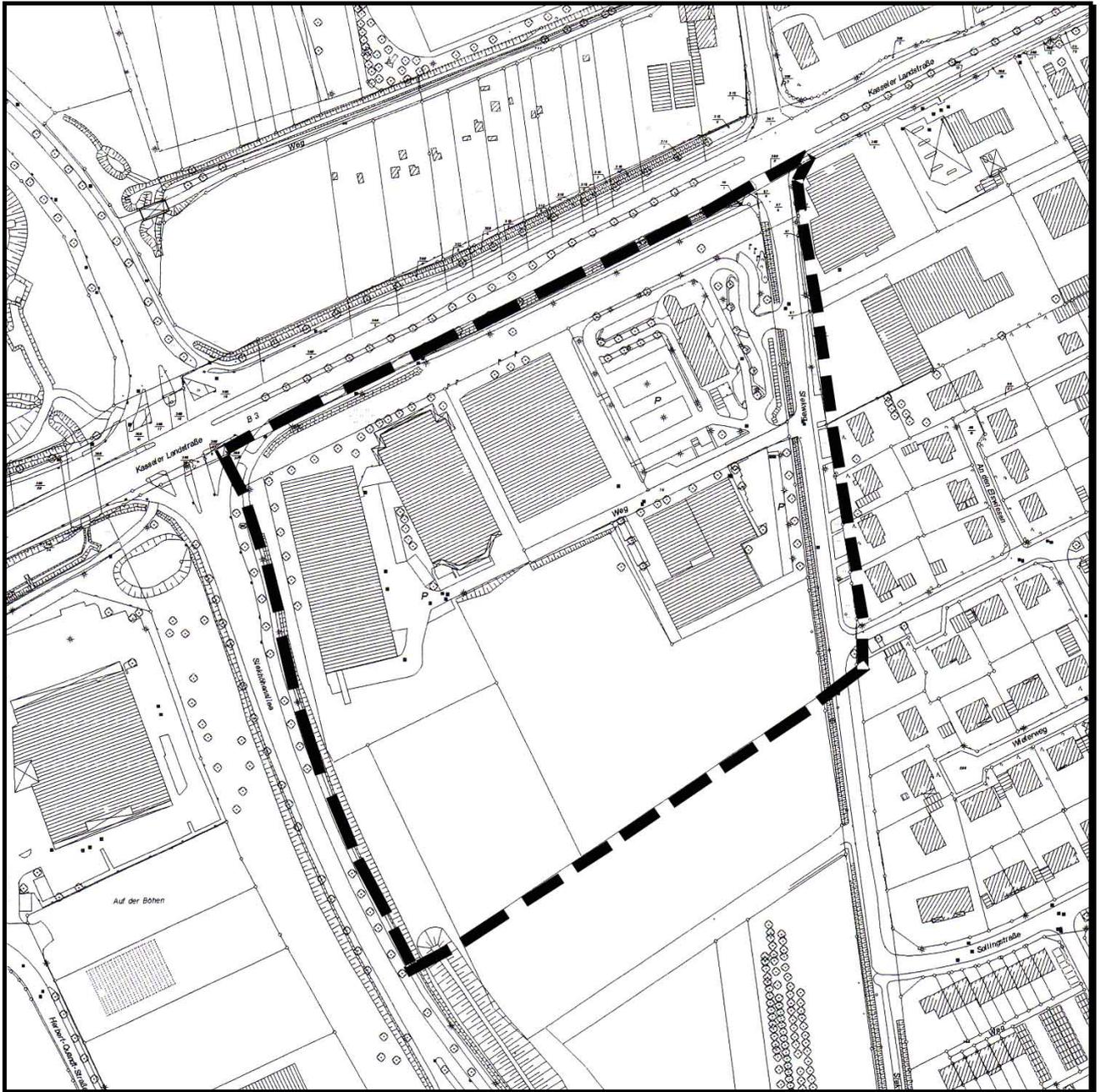
Meyer  
**Oberbürgermeister**

**L.S.**

**Nachgefügt, nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.**



**GÖTTINGEN-GRONE NR. 20, 2. ÄNDERUNG,  
BEBAUUNGSPLAN  
„WESTLICH DES SIEKWEGES“**



ohne Maßstab

## 19.

**SATZUNG  
ÜBER DIE VERÄNDERUNGSSPERRE DER  
STADT GÖTTINGEN FÜR DEN  
BEBAUUNGSPLAN  
GÖTTINGEN NR. 32, 5. ÄNDERUNG,  
„EHEMALIGE LÜTTICHKASERNE“**

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Göttingen am 21.03.2011 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. S. 2986), sowie der §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) nachstehende Satzung erlassen.

## § 1

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2010 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Göttingen Nr. 32, 5. Änderung, „Ehemalige Lüttichkaserne“ aufzustellen. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.07.2010.

## § 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Göttingen Nr. 32, 5. Änderung, „Ehemalige Lüttichkaserne“. Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500.

## § 3

Während der Veränderungssperre dürfen: Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## § 5

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Göttingen, den 21.03.2011

Meyer  
Oberbürgermeister

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle der in § 18 Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile sowie auf die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

**Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.**

Die Satzung über die Veränderungssperre hat folgenden

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der rechtsgültigen Bebauungspläne Göttingen Nr. 32 "Ehemalige Lüttichkaserne", 2. Änderung und erweiterter Planbereich sowie in Teilen der 4. Änderung, die damit in diesen Bereichen überplant werden. Der Geltungsbereich umfasst Grundstücksflächen nördlich der Breslauer Straße sowie Teile der Breslauer Straße im Abschnitt zwischen Geismar Landstraße und Wörthstraße.

Er wird begrenzt im Norden von der Südseite des von der Gothaer-Versicherung bebauten Geländes (in etwa eine in Ost-West-Richtung verlaufende Linie in Höhe der Nordkante des Gebäudes Geismar Landstraße Nr. 45), im Westen von der Geismar Landstraße, im Süden von bebauten Flächen mit Wohnnutzung, Kreiswehlersatzamt und Feuerwehr sowie im Osten durch weitere Grundstücksflächen der Gothaer-Versicherung und einer Elektrizitätsstation.

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500.

**Die zu sichernden Ziele der Planung sind:**

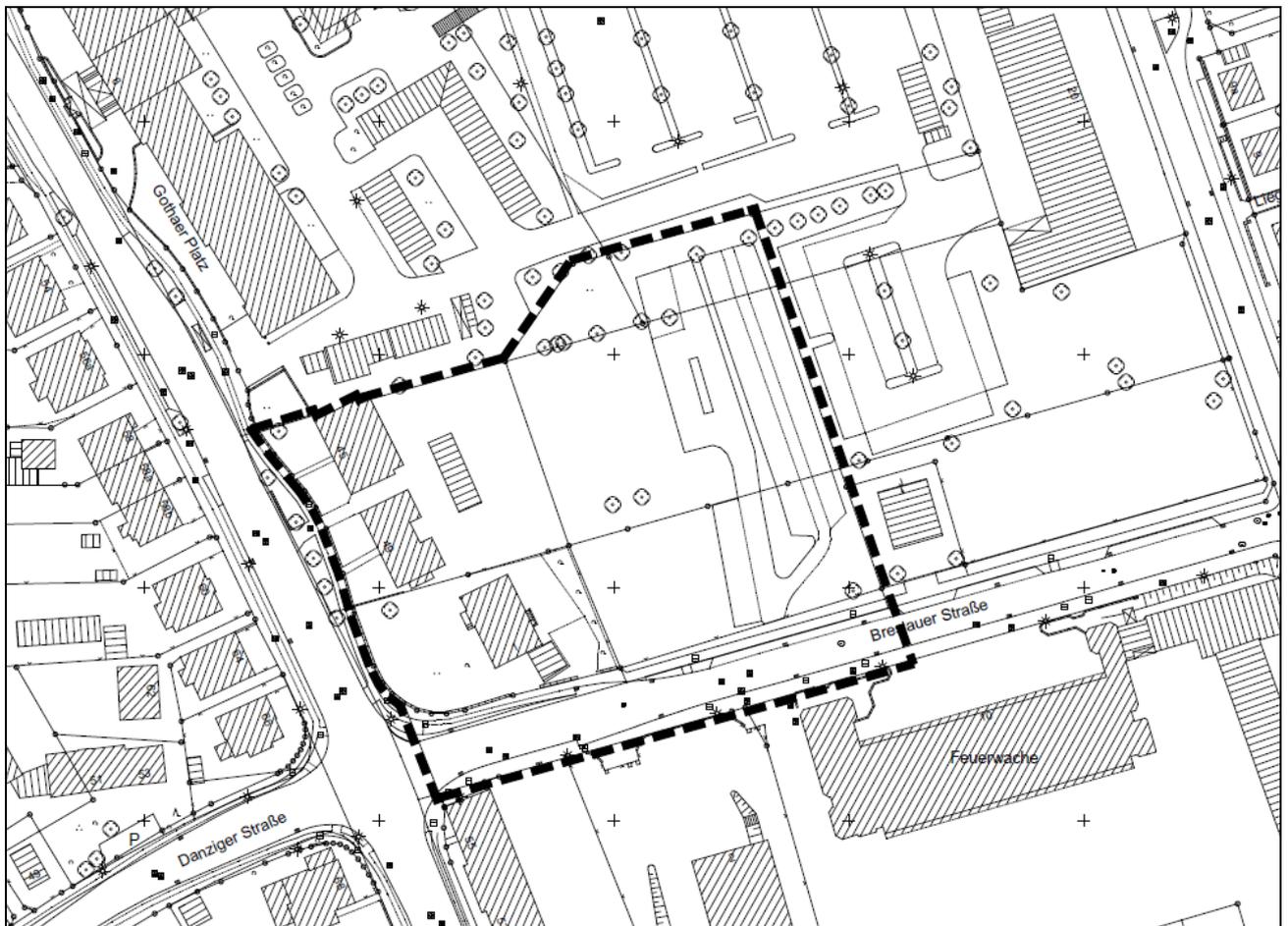
- Festsetzung eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO unter Ausschluss von Einzelhandel, Gartenbaubetrieben, Tankstellen und Vergnügungsstätten.
- Sicherung der bestehenden Wohngebäude
- Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung.

Für die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches im Maßstab 1: 1000 hat der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen die Ersatzbekanntmachung nach § 4 (1) Satz 1 der Kommunalen Bekanntmachungsverordnung angeordnet.

Die zeichnerische Darstellung ist bis zum **08.04.2011** im Neuen Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, Anschlagtafel 11. Stock, während der Dienststunden Montag – Donnerstag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr für jedermann ausgehängt.



**Übersicht des Geltungsbereichs der  
Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Göttingen für den  
Bebauungsplan Göttingen Nr. 32, 5. Änderung,  
„Ehemalige Lüttichkaserne“**



Ohne Maßstab

## 20.

**BEBAUUNGSPLAN  
GÖTTINGEN- WEENDE NR. 56, TP 1  
„NÖRDLICH DER FRIEDRICH-EBERT-STRASSE“****- AUSLEGUNGSBESCHLUSS**

**Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat am 21.03.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Göttingen- Weende Nr. 56, TP 1 „Nördlich der Friedrich-Ebert-Straße“ mit dazugehöriger Begründung beschlossen.**

**Geltungsbereich:**

Der Planbereich liegt im Norden Göttingens im Ortsteil Weende, nördlich der Friedrich-Ebert-Straße und des Geländes des ehem. Verpackungsmittelherstellers, für den die Fläche zuletzt als Parkplatz diente. Das Grundstück beinhaltet das Flurstück 104/004 der Flur 01 der Gemarkung Weende mit einer Fläche von rd. 4.500 m

**Ziele und Zwecke der Planung:**

- Änderung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans für eine Bebauung mit Doppel- und Reihenhäusern
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets

**Hinweis:**

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.**

**Gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird die „Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung“ wie folgt durchgeführt:**

Der Bauleitplanentwurf mit der Begründung liegt vom **04.04.2011 bis 04.05.2011** bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Anschlagtafel 11. Stock während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Innerhalb der Sprechzeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr kann in den Zimmern 1103 bis 1106 fachkundiger Rat in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

**Es sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.**

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Göttingen, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung schriftlich oder während der vorbenannten Sprechzeiten auch mündlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Nachgefügt, nicht maßstäblicher Übersichtsplan dient der Orientierung.**

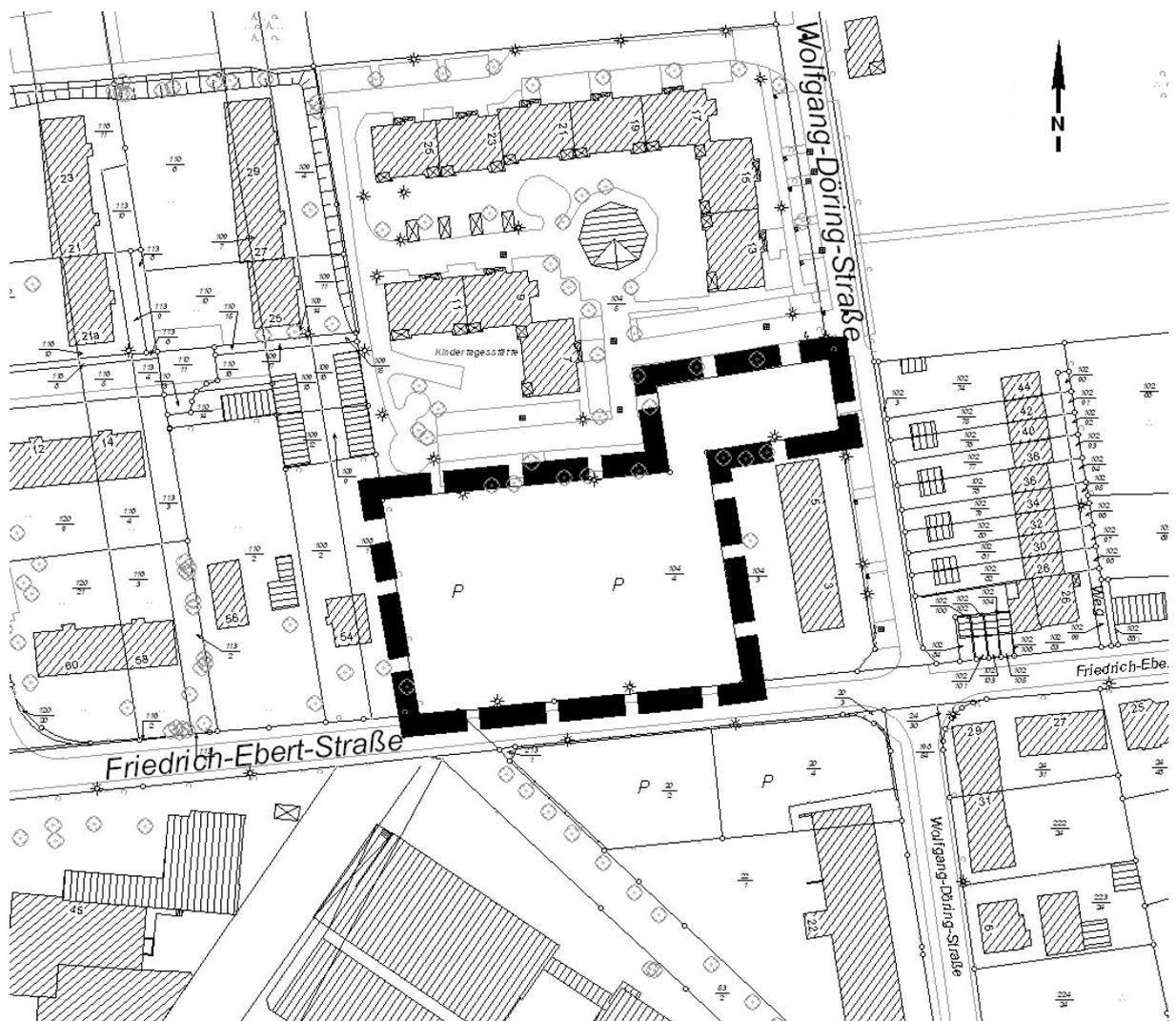


**Bebauungsplan**  
**Göttingen – Weende Nr. 56 TP 1**  
**„Nördlich Friedrich-Ebert-Straße“**

Geltungsbereich

Übersichtsskizze

nicht maßstäblich



Redaktion: Referat des Oberbürgermeisters – Öffentlichkeitsarbeit  
Herstellung: Hausdruckerei (Fachdienst Hausverwaltung und Service)  
Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37070 Göttingen  
Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Göttingen